Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0038-2006/DaDi** vom 24.04.2006
Aktenzeichen: 610-001

Fachbereich: L/1 - Kreistagsbüro
Beteiligungen:

Kostenstelle: **203001 Kreistagsbüro/Büro Landrat**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Regionalversammlung Südhessen**
Wahl von sieben Mitgliedern
Wahl von sieben stellvertretenden Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 7 Mitglieder
- 7 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:
- Kreistag

Voraussetzungen:
- passives Wahlrecht für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen

Dauer der Wahlzeit:
- 1.4.2006 – 31.3.2011

Rechtsgrundlage:
- § 23 Abs. 1 und 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	**stv. Mitglieder**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlage:

§ 23 HLPG
Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Dies gilt auch für die Vertreter des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckverbandes Raum Kassel; nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der zukünftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 bestimmt. Landkreise und kreisfreie Städte

- bis 200 000 Einwohner entsenden jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,
- über 200 000 bis 500 000 Einwohner mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,
- über 500 000 Einwohner mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder,
- der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,
- der Zweckverband Raum Kassel mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.